

Vereinbarung über eine Fahrt mit dem Herzenswunsch-Mobil

Zwischen dem Herzenswunsch-Mobil, vertreten durch Heiko Selzer

und

Name, Vorname:

Geb.-Datum:

Anschrift:

Vertreten durch:

Fahrt am:

nach:

Präambel

Der DRK KV Hochtaunus e.V. möchte mit dem Herzenswunsch-Mobil Menschen einen sog. letzten Wunsch erfüllen und Reisen oder Veranstaltungsbesuche ermöglichen. Das Angebot ist freiwillig und ohne, dass ein Rechtsanspruch darauf besteht. Auch die beim Herzenswunsch-Mobil eingesetzten Mitarbeiter sind Ehrenamtliche, die ihre Leistung freiwillig und unentgeltlich erbringen. Die Finanzierung erfolgt über Spenden.

§ 1 Freiwillige Leistung, Kostenübernahme

- (1) Menschen, die sich in einer palliativen/präfinalen Situation befinden, können beim Herzenswunsch Hospizmobil eine Reise bzw. die Fahrt zu einer Veranstaltung beantragen.
- (2) Der DRK Kreisverband Hochtaunus bestellt ein Leitungsgremium, das über die Realisierung der Anträge nach freiem Ermessen und unter Berücksichtigung der gesundheitlichen Disposition der Antragsteller entscheidet.
- (3) Auf die freiwillige Leistung besteht kein Rechtsanspruch. Eine Fahrt kann auch abgebrochen werden, wenn das eingesetzte Personal es für erforderlich hält.
- (4) Die Fahrt wird mit geeignetem Personal durchgeführt, das sich ehrenamtlich und unentgeltlich zur Verfügung stellt.
- (5) Die Fahrt mit dem Herzenswunsch-Mobil ist für den Fahrgast, sowie eine Betreuungsperson incl. Nebenkosten wie z.B. Verpflegung, Übernachtung, Eintrittspreise usw. kostenfrei.

§ 2 Verhalten im Notfall bzw. Sterbefall

- (1) Sollte sich auf der Fahrt ein Notfall ereignen, legt eine Patientenverfügung fest, wie im Notfall oder im Sterbefall gehandelt

werden soll. Liegt keine Patientenverfügung vor, sind die Helfer im Notfall verpflichtet, einen Notarzt zu alarmieren und sofort Erste Hilfe zu leisten oder eine Reanimation einzuleiten.

- (2) Sollte ein Fahrgast während der Fahrt versterben, endet die Fahrt dort, wo ein Arzt den Tod festgestellt hat. Alle weiteren Maßnahmen sind durch die Angehörigen einzuleiten, die Überführungskosten tragen die Angehörigen.
- (3) Für Rückfragen wird folgende Kontaktperson benannt:

Telefon:

§ 3 Haftung

- (1) Sowohl der Fahrgast als auch die Begleitpersonen haben eigenverantwortlich für ausreichenden Versicherungsschutz i.R. der Krankenversicherung (z.B. Auslandskrankenversicherung) zu sorgen.
- (2) Alle im Fahrzeug befindlichen Personen sind über die KFZ-Haftpflichtversicherung versichert, weiterer Versicherungsschutz (z.B. Insassen-Unfallversicherung) besteht nicht.
- (3) Es wird keine Haftung für durch die Fahrt evtl. entstehenden Vermögensschäden übernommen.
- (4) Es wird keine Haftung für durch die Fahrt evtl. entstehenden Gesundheitsschäden übernommen, gilt insbesondere auch für Covid-19.
- (5) Für den Haftungsfall ist die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 4 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen unberührt.

Auf die Datenschutzinformation gem. Art. 13 DSGVO wird verwiesen; diese Information wurde mir ausgehändigt.

Bad Homburg,

Herzenswunsch-Mobil

Fahrgast